

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.02.2008

Geschäftszahl

2006/06/0204

Rechtssatz

Aus dem Umstand, dass der Bundesgesetzgeber im Bundesgesetzblattgesetz (BGBl. I Nr. 100/2003; § 7) die Kundmachung der im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichenden Rechtsvorschriften im Internet unter der angegebenen Adresse vorsieht, kann für die Frage der Eignung einer Kundmachung im Internet im Sinne des § 27 Abs. 1 letzter Satz Stmk. BauG nichts abgeleitet werden.